Annex

Fabian Rack/Jan Schallaböck

Deutsch:

„About Creative Commons

Creative Commons ist keine Vertragspartei seiner Public Licenses. Dennoch kann Creative Commons sich dazu entscheiden, eine seiner Public Licenses für selbst publiziertes Material zu verwenden, und ist in diesen Fällen als „Lizenzgeber" zu betrachten. Der Text der Creative Commons Public Licenses selbst wird mittels der CC0 Verzichtserklärung der Gemeinfreiheit überantwortet. Abgesehen vom begrenzten Zweck, darauf hinzuweisen, dass Material unter einer Creative Commons Public License freigegeben ist, und falls es nicht anderweitig erlaubt wird durch die Creative-Commons-Policies, die unter creativecommons.org/policies veröffentlicht sind, erlaubt Creative Commons es nicht, dass die Marke „Creative Commons" oder eine andere Marke oder ein anderes Logo von Creative Commons ohne vorherige schriftliche Zustimmung genutzt werden, insbesondere in Verbindung mit nicht autorisierten Veränderungen seiner Public Licenses oder sonstigen Regelungen, Übereinkünften oder Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung lizenzierten Materials. Es sei klargestellt, dass dieser Absatz nicht Teil der Public Licenses ist.

Creative Commons kann kontaktiert werden unter creativecommons.org."

Englisch:

"About Creative Commons

Creative Commons is not a party to its public licenses. Notwithstanding, Creative Commons may elect to apply one of its public licenses to material it publishes and in those instances will be considered the "Licensor." The text of the Creative Commons public licenses is dedicated to the public domain under the CC0 Public Domain Dedication. Except for the limited purpose of indicating that material is shared under a Creative Commons public license or as otherwise permitted by the Creative Commons policies published at creativecommons.org/policies, Creative Commons does not authorize the use of the trademark "Creative Commons" or any other trademark or logo of Creative Commons without its prior written consent including, without limitation, in connection with any unauthorized modifications to any of its public licenses or any other arrangements, understandings, or agreements concerning use of licensed material. For the avoidance of doubt, this paragraph does not form part of the public licenses.

Creative Commons may be contacted at creativecommons.org ."

1 Der Annex stellt ausweislich des letzten Satzes ausdrücklich **keinen Teil der Lizenz** dar. Er enthält allerdings wichtige Hinweise zur **Nutzung der Marke** Creative Commons, der Lizenzierung der Lizenztexte selbst sowie zur Rolle

2025 Fabian Rack/Jan Schallaböck, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.41

der Organisation Creative Commons im Verhältnis zu Lizenzgeberin und -nehmer.

I. CC als Lizenzgeberin

Die CC-Lizenzierung erfolgt ausschließlich zwischen Lizenzgeberin und Lizenznehmer. Lizenzgeberin ist, wer die Nutzungsrechte am lizenzierten Material erteilt. Die **Organisation Creative Commons** stellt lediglich das Lizenzinstrumentarium zur Verfügung und ist **kein Vertragspartner.** Nur wenn die Organisation – wie S. 2 erwähnt – selbst Inhalte lizenziert, ist sie selbst Lizenzgeberin und als solche Vertragspartei des Lizenzvertrages. Dies ist allerdings nicht der Regelfall für CC-lizenzierte Materialien. Die Organisation Creative Commons stellt etwa Broschüren zur Verfügung, die sie unter CC-Lizenz stellt. Bei der Organisation als Lizenzgeberin gibt es keine Besonderheiten. 2

II. Gemeinfreier Lizenzvertragstext und Markenschutz

Die Organisation Creative Commons betrachtet den **Lizenzvertragstext als gemeinfrei** bzw. stellt ihn per Freigabeerklärung CC0 urheberrechtlich betrachtet ohne Bedingung zur Verfügung. Dennoch ist **die Nutzung des CC-Lizenzbaukastens nicht frei von Bedingungen:** Der Name Creative Commons, das Logo und das dazugehörige Piktogramm sind markenrechtlich geschützt. Es handelt sich um Registermarken nach § 4 Nr. 1 MarkenG. Eine **markenmäßige Nutzung** von Namen und Logo ist damit in Deutschland wegen § 14 MarkenG nur **mit Zustimmung der Organisation Creative Commons** zulässig. CC erteilt eine solche Erlaubnis zur Nutzung der Marke generell im Rahmen des Annexes für den Zweck, auf eine CC-Lizenzierung hinzuweisen. Weitere Nutzungen und Bedingungen werden in der „Trademark Policy" der Organisation Creative Commons dargestellt.[1] So müssen die Logos von der Webseite der Organisation Creative Commons oder von Software über Unicode bezogen werden,[2] womit vermutlich die Darstellungsqualität der Logos gesichert werden soll. Darüber hinaus soll, sofern möglich, auf die 3

1 Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B.

2 Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B unter „How you can use CC trademarks".

entsprechende Unterseite (die Kurzfassung der jeweiligen Lizenz, „Deed“) im Internetauftritt der Organisation Creative Commons verlinkt werden.

4 Andere markenmäßige Nutzungen im Bereich der von der Organisation Creative Commons eingetragenen Schutzklassen, insbesondere etwa die Nutzung der Marken für **modifizierte Versionen des Lizenztextes,** sind nicht gestattet.[3] Die Organisation Creative Commons möchte wohl so die **Integrität des CC-Lizenzmodells** schützen: Es soll verhindert werden, dass das Lizenzinstrumentarium an Klarheit verliert, indem Lizenzgeberinnen die Bedingungen beliebig ändern oder ergänzen können und somit ein im Groben einheitliches Verständnis des CC-Lizenzsystems unterminiert wird. Vereinfacht gesagt scheinen die Regelungen zum Markenschutz sicherstellen zu wollen, dass ein Lizenznehmer, der die Vereinbarkeit seiner Nutzungen mit einer bestimmten CC-Lizenz allgemein geprüft hat, sich darauf verlassen kann, dass ein entsprechend markiertes konkretes Werk auch nutzen kann, ohne dass er das „Kleingedruckte“ genauer lesen muss.

5 Ungeklärt ist bislang noch die Frage, ob und wann eine markenrechtswidrige Modifikation der Lizenz Haftungsansprüche der Lizenznehmerin gegen den Lizenzgeber auslöst. Hier wird es wohl auf den Einzelfall ankommen. Problematisch an diesen Konstellationen ist, dass die Markenrechtsverletzung zunächst nur durch die Organisation Creative Commons gerügt werden kann. Lizenznehmerinnen, die ein Werk im Vertrauen auf die Markierung mit einer geeigneten CC-Lizenz genutzt haben, aber nachträglich feststellen müssen, dass der Lizenzgeber einen modifizierten Text zugrunde gelegt hat, steht diese Rügemöglichkeit nicht zu; sie können allenfalls argumentieren, dass die Modifikation eine Überraschungsklausel im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB darstellt und somit nicht wirksam einbezogen wurde.

6 Es kann im Übrigen wohl dahinstehen, ob die bloße Kennzeichnung eines Werkes mit einem der CC-Piktogramm unter die markenmäßige Nutzung nach § 14 MarkenG fällt oder – wofür viel spricht – lediglich eine beschreibende Angabe zur Beschaffenheit im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG darstellt. Der Annex dürfte im Zweifel aber auch als Zustimmung im Sinne von § 14 MarkenG zu lesen sein, wodurch gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss

3 Demgegenüber ist es – sofern eine Kennzeichnung als CC-Lizenz unterbleibt – aufgrund der CC0-Lizenz für die Lizenztexte – möglich, den Lizenztext oder Auszüge davon als Grundlage für eigene Lizenztexte zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf den Ursprung möglich, solange der Eindruck vermieden werden kann, es handele sich um eine CC-Lizenz.

eines entsprechenden Markenlizenzvertrages ausgesprochen wird, der wiederum in der Regel mit Nutzung der Marke wohl konkludent angenommen wird, so dass die Verwendung der Marke in diesen Fällen unabhängig von der Einordnung zulässig ist.